

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 3. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Dezember 2019** an die folgenden E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.
Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	__ Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Gemäss Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sollen alle Preise für Mittel und Gegenstände in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart werden. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) äussert sich überzeugt, dass dieses wettbewerbsorientierte System Fehlanreize beseitige und sich damit kostendämpfend auf das Gesundheitswesen auswirke.</p> <p>Die Annahme der Initiantin, dass die Anbieter heute alle Höchstpreise verlangen würden, ist falsch. Ausserdem wurde die Behauptung der Initiantin, dass kein Anbieter einen Anreiz hat, einen tieferen Preis als den Höchstpreis zu verlangen, nicht näher belegt. Der Kanton Basel-Stadt teilt die Ansicht der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), dass der Bund mit der laufenden Revision der MiGel bereits heute missbräuchliche Vergütungspraktiken bekämpft und eine konsequentere Anwendung des Auslandpreisvergleichs verfolgt. Die Vereinbarung eines Preises unterhalb des MiGel Höchstvergütungsbeitrags (HVB) ist bereits heute möglich und wird auch dementsprechend gehandhabt.</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich Vorlagen, welche Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen vorsehen. Allerdings vertritt der Kanton Basel-Stadt wie die GDK die Meinung, dass die neue Regelung nicht zu tieferen Preisen führen würde, da es beim Bund und den Kantonen sowie bei den Vertragspartnern zu einem erheblichen Mehraufwand gegenüber dem geltenden System kommen würde.</p>
BS	<p>Wenn die Versicherer direkt Verträge mit den Leistungserbringern abschliessen würden, hätten der Bund und die Kantone keine Möglichkeit, in die Preisgestaltung einzugreifen. Dies ist nicht im Interesse des Kantons Basel-Stadt. Kantone könnten nur noch intervenieren, wenn die Versorgung gefährdet ist, und dies auch nur auf Meldung einer versicherten Person oder eines Leistungserbringers hin. Der Nachweis, ob ein Versicherer eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung sicherstellt, ist schwierig zu erstellen. Es ist von zunehmenden Rechtsstreitigkeiten auszugehen. Für die Versicherer bedeutet das Abschliessen der Verträge mit den Leistungserbringern, dass sie das Know-how für die MiGel Produkte (ca. 10'000-20'000 Markenprodukte) aufbringen müssen. Ob sie den Anforderungen genügen können ist fraglich, auf jeden Fall führt dies zu einem Mehraufwand bei den Versicherern.</p> <p>Auch die Überwälzung des Kostenrisikos vom Patienten auf die Abgabegestellten erachtet der Kanton Basel-Stadt als wenig praktikabel. Des Weiteren kann es für die Gewährung der Versorgung für ältere oder behinderte Personen problematisch sein, gewisse Abgabestellen als Vertragspartner auszuschliessen.</p>
BS	<p>Der Bund hätte keinen Einfluss mehr auf die Preisgestaltung, wenn die Verträge zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern nicht genehmigungspflichtig sind. Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass durch die fehlende Möglichkeit, als Bund oder Kanton in die Verträge Einsicht zu nehmen, eine Kontrolle oder Steuerung nicht mehr gegeben sind. Eine Kostentransparenz würde fehlen, das EDI würde durch den</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

	Systemwechsel keine HVB mehr festsetzen. Auch befürchtet der Kanton Basel-Stadt, dass es zu Preiskartellen kommen könnte aufgrund der Intransparenz der Preisgestaltung und der Verträge.
BS	Mit Blick auf das erwähnte Kostenvolumen der Vergütungen im Bereich der Mittel- und Gegenstände in Höhe von ca. 720 Mio. (Zahl für 2017) erscheint es äusserst fraglich, ob die Massnahme verhältnismässig im Sinne einer Kosten- Nutzenabwägung ist. Der Kanton Basel-Stadt vertritt die Meinung, dass die neue Regelung nicht zu tieferen Preise führen würde, denn sowohl beim Bund und den Kantonen als auch bei den Vertragspartnern führt die vorgeschlagene Regelung zu einem Mehraufwand gegenüber dem geltenden System.
BS	Als Ergebnis hält der Kanton Basel-Stadt fest, dass der Entwurf zur KVG-Änderung weder sinnvoll und geeignet noch machbar ist.